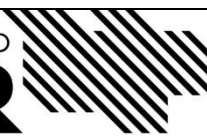


Die Regionaldirektorin	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 13/1811	

	29.07.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Wirtschaftsausschuss	vorberatend	01.09.2020	
Verbandsausschuss	vorberatend	14.09.2020	
Verbandsversammlung	beschließend	25.09.2020	

**Betreff: Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2019
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und ihre Betriebsstätten**

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH

- den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festzustellen,
- die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen,
- der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Der Jahresabschluss wurde in Anlehnung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften von Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Gesellschaft wird der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen die Wirtschaftsprüfer darauf hin, dass ohne eine Erhöhung der Zuschüsse der Gesellschafter sowie Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen bzw. Senkung der Ausgaben der Gesellschaft (Verbesserung der Geschäftsentwicklung) die langfristige Entwicklung der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Das Fortbestehen der Gesellschaft ist durch die gesetzlichen Einschränkungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft (Corona-Pandemie) zwingend auf die weitergehende finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter angewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist die Gesellschaft momentan als auch zukünftig auf die

Auszahlung von ausreichenden und rechtzeitigen Zuschüssen der Gesellschafter angewiesen. Der Gesellschafter Regionalverband Ruhr (RVR) hat sich mit einer Erklärung vom 12. Mai 2020 bereit erklärt, den Liquiditätsmehrbedarf der Gesellschaft für die Jahre 2020 ff in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung und ggf. mit den Mitgesellschaftern zu lösen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen.

Die Gesellschaft ist im Berichtsjahr ihren übertragenen Aufgaben nachgekommen. Sie hat ihre Tätigkeit im Sinne des Gesellschaftsvertrages durchgeführt. Die Finanzmittel sind nur für Zwecke, die Gegenstand des Unternehmens sind, verwendet worden. Die öffentliche Zwecksetzung gemäß § 108 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GO NRW wurde erfüllt und der öffentliche Zweck erreicht.

Die personalisierte Darlegung der Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates ist erfolgt.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 24.06.2020 im Aufsichtsrat behandelt und in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft unter Vorbehalt der Zustimmung der RVR-Gremien festgestellt.

Besondere Sachverhalte:

1. Das Solebecken in Kemnade wurde in 2019 neu gebaut und zum Ende des Jahres in Betrieb genommen.
2. Das Solebecken in Vonderort wurde im August 2019 wegen eines Schadens außer Betrieb genommen.
3. Die für Kemnade zuschusspflichtigen Gesellschafter (RVR, Witten, Ennepe-Ruhr-Kreis) leisteten Sonderzuschüsse zur Ablösung zweier Darlehen (612 T€). Die Zahlung von Bochum erfolgte in 2020. Die Ablösung erfolgte allerdings erst im Januar 2020.
4. In Mattlerbusch erfolgte eine Sonderabschreibung (104 T€) für die Bodenplatte der geplanten Beautyfarm, die das Ergebnis belastet.
5. Aufgrund eines neuen BMF-Schreibens aus Dezember 2019 zur Umsatzbesteuerung von Bad- und Saunaleistungen erfolgte eine Überprüfung der Vorgehensweisen in den einzelnen Betriebsstätten. Im Ergebnis wurde eine nicht unter das Schreiben subsumierbare Aufteilung in Nienhausen und Mattlerbusch festgestellt, was in der Konsequenz zu einer bilanziellen Richtigstellung und zu einer Ergebnisbelastung in Höhe von insgesamt 343 T€ führte. Für die erwartete Umsatzsteuernachzahlung wurde eine Rückstellung in entsprechender Höhe gebildet.
6. Im Prüfbericht wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung des Jahresabschlusses nicht, wie durch § 20 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag gefordert, innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt ist. Auf diese Unregelmäßigkeit ist durch den Prüfer hinzuweisen.

Das Jahr 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -5.446 T€ ab und soll durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 265 (Vorjahr: 287) Arbeitnehmer*innen beschäftigt.

Die Erläuterungen zu wesentlichen Inhalten und Veränderungen in der Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur im Vorjahresvergleich sowie der Ertragslage (**Anlage 1**) geben zusammenfassend einen Überblick über den Jahresabschluss 2019.

Einzelheiten zur Geschäftsentwicklung 2019 sowie weiterführende Informationen sind dem ausführlichen Lagebericht (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2021	2022	2023	2024 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
 Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gössinger, Do- reen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirt- schaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	